

Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeit in (nichtamtlichen) Leitsätzen

September/Oktober 2023

ALFRED GROF

In dieser Sparte wird zweimonatlich in Kurzform und möglichst zeitnah über praxisrelevante, schwerpunktmäßig in den Bereichen »Grundrechte«, »Wirtschaftsrecht« und »Verfahrensrecht« ergangene Entscheidungen von europäischen und nationalen Gerichten informiert. Die Lang- bzw Originalfassungen der hier referierten Entscheidungen können in der Regel jeweils direkt von den Homepages der entsprechenden Gerichte abgerufen werden. Für die Richtigkeit des Inhalts dieser Leitsätze kann seitens der Herausgeber und seitens des Verlages keinerlei Haftung übernommen werden.

A. Gerichtshof der Europäischen Union

EuGH v 19.10.2023, C-147/22 (HUN)

Art 50 EGRC; Art 54 SDÜ

Der in Art 54 SDÜ festgelegte Grundsatz des »ne bis in idem« ist dahin auszulegen, dass eine einen Beschuldigten freisprechende Entscheidung, die in einem ersten Mitgliedstaat im Anschluss an ein Ermittlungsverfahren ergangen ist, das im Wesentlichen Bestechungshandlungen betraf, dann als eine rechtskräftige Entscheidung zu qualifizieren ist, wenn dieser Beschuldigte wegen derselben Handlungen in einem zweiten Mitgliedstaat erneut strafrechtlich verfolgt wird und wenn

- ▷ die freisprechende Entscheidung durch die Staatsanwaltschaft des ersten Mitgliedstaats ohne Verhängung einer Strafe und ohne Mitwirkung eines Gerichts erlassen und mit der Feststellung begründet wurde, dass es keine Beweise dafür gebe, dass der Beschuldigte die ihm vorgeworfene Straftat tatsächlich begangen habe,
- ▷ nach dem im ersten Mitgliedstaat geltenden nationalen Recht die Staatsanwaltschaft ungeachtet der Rechtskraft einer solchen freisprechenden Entscheidung über die Möglichkeit verfügt, das Verfahren unter genau festgelegten Voraussetzungen, wie zB bei Entstehen neuer bedeutsamer Tatsachen

oder Beweismittel, fortzuführen, soweit die Straftat jedenfalls nicht verjährt ist, und

- ▷ die Staatsanwaltschaft des ersten Mitgliedstaats während des Ermittlungsverfahrens Daten erhoben hat, ohne jedoch den Beschuldigten, der Staatsbürger eines anderen Mitgliedstaats ist, zu befragen, da die Ermittlungsmaßnahme mit Zwangsgewalt zur Feststellung seines Aufenthalts sich letztlich als erfolglos erwiesen hat,
- ▷ wobei der Umstand, dass die Staatsanwaltschaft des ersten Mitgliedstaats den Beschuldigten nicht befragt hat, von der Staatsanwaltschaft des zweiten Mitgliedstaats neben etwaigen anderen relevanten Indizien, die darauf hindeuten, dass die Ermittlungen im ersten Mitgliedstaat nicht eingehend waren, berücksichtigt werden kann, vorausgesetzt jedoch, es ist erwiesen, dass es unter den Umständen des vorliegenden Falles vernünftigerweise der Staatsanwaltschaft des ersten Mitgliedstaats oblag, eine Ermittlungsmaßnahme zu ergreifen, die eine wirksame Befragung dieses Beschuldigten sicherstellt und die offensichtlich neue Tatsachen oder Beweismittel hätte beibringen können, die geeignet gewesen wären, in erheblichem Umfang in Frage zu stellen, ob eine freisprechende Entscheidung begründet sei.

EuGH v 19.10.2023, C-655/21 (BUL)

Art 49 EGRC

Art 49 Abs 1 EGRC ist dahin auszulegen, dass – sofern insgesamt der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit be-

DOI 10.52018/SPWR-23H00-Bo13

achtet wird – das Legalitätsprinzip einer nationalen Regelung nicht entgegensteht, die im Fall der Benutzung einer Marke im geschäftlichen Verkehr ohne Zustimmung des Markeninhabers vorsieht, dass ein und dasselbe Verhalten sowohl als Ordnungswidrigkeit als auch als Straftat eingestuft werden kann, ohne Kriterien zu enthalten, anhand deren sich die Ordnungswidrigkeit von der Straftat abgrenzen lässt, wobei der Tatbestand im Strafgesetzbuch und im Markengesetz einen ähnlichen, ja sogar identischen Wortlaut hat.

Art 49 Abs 3 EGRC ist dahin auszulegen, dass er einer nationalen Rechtsvorschrift entgegensteht, die im Fall der wiederholten oder mit schwerwiegenden schädigenden Folgen einhergehenden Benutzung einer Marke im geschäftlichen Verkehr ohne Zustimmung des Markeninhabers eine Mindestfreiheitsstrafe von fünf Jahren vorsieht.

EuGH v 12.10.2023, C-726/21 (CRO)

Art 50 EGRC; Art 54 SDÜ

Art 54 des SDÜ ist im Licht von Art 50 EGRC dahin auszulegen, dass bei der Beurteilung, ob der Grundsatz »ne bis in idem« beachtet worden ist, nicht nur der im Anklagesatz der Anklageschrift der zuständigen Behörden eines anderen Mitgliedstaats sowie der im Tenor des dort ergangenen rechtskräftigen Urteils beschriebene Sachverhalt zu berücksichtigen sind, sondern auch der Sachverhalt, der in der Begründung dieses Urteils geschildert wird, und derjenige, der Gegenstand des Ermittlungsverfahrens war, aber nicht in die Anklageschrift übernommen wurde, sowie alle relevanten Angaben über die materielle Tat, auf die sich ein früheres, in diesem anderen Mitgliedstaat rechtskräftig abgeschlossenes Strafverfahren bezieht.

EuGH v 5.10.2023, C-355/22 (BEL)

RL 2006/112/EG (Gemeinsames Mehrwertsteuersystem)

Ein nationales Gericht hat nicht das Recht, eine nationale Vorschrift anzuwenden, die es dazu ermächtigt, bestimmte Wirkungen einer nationalen Rechtsvorschrift, die es für mit der RL 2006/112/EG unvereinbar erklärt hat, mit der Begründung aufrechtzuerhalten, dass es nicht möglich sei, zu Unrecht abgeführte Mehrwertsteuer insbesondere deshalb nachträglich an die Abnehmer der von einem Steuerpflichtigen erbrachten Dienstleistungen zurückzuzahlen, weil es sich um eine große Anzahl an betroffenen Personen handelt oder weil diese Personen nicht über ein buchhalterisches System verfügen, das es ihnen erlaubt, diese Dienstleistungen und ihren Wert zu ermitteln.

EuGH v 7.9.2023, C-216/21 (ROM)

Art 19 EUV; Art 47 EGRC

Art 19 EUV iVm Art 2 EUV und Art 47 EGRC ist dahin auszulegen, dass nationale Rechtsvorschriften über die Regelung der Beförderung von Richtern gewährleisten müssen, dass der Grundsatz der richterlichen Unabhängigkeit gewahrt wird.

Art 19 EUV iVm Art 2 EUV und Art 47 EGRC ist dahin auszulegen, dass er nationalen Rechtsvorschriften, nach denen die Regelung der Beförderung von Richtern an ein höheres Gericht auf einer Beurteilung der Arbeit und des Verhaltens der betreffenden Richter beruht, die von einem Ausschuss durchgeführt wird, der sich aus dem Präsidenten und weiteren Mitgliedern des höheren Gerichts zusammensetzt, nicht entgegensteht, sofern die materiellen Voraussetzungen und die Verfahrensmodalitäten für den Erlass von Entscheidungen über die tatsächliche Beförderung so beschaffen sind, dass bei den Rechtsunterworfenen nach einer Beförderung in Bezug auf den betreffenden Richter keine berechtigten Zweifel an der Unempfänglichkeit für äußere Faktoren und der Neutralität im Hinblick auf die widerstreitenden Interessen aufkommen können.

EuGH v 14.9.2023, C-27/22 (BRD)

Art 50 EGRC; Art 52 EGRC

Art 50 EGRC ist dahin auszulegen, dass eine in den nationalen Rechtsvorschriften vorgesehene Verwaltungsgeldbuße, die von der für den Verbraucherschutz zuständigen nationalen Behörde gegen eine Gesellschaft wegen unlauterer Geschäftspraktiken verhängt wird, eine strafrechtliche Sanktion im Sinne dieser Bestimmung darstellt, obwohl sie in den nationalen Rechtsvorschriften als Verwaltungssanktion eingestuft wird, wenn sie eine repressive Zielsetzung verfolgt und einen hohen Schweregrad aufweist.

Der in Art 50 EGRC verankerte Grundsatz ne bis in idem ist dahin auszulegen, dass er einer nationalen Regelung entgegensteht, die es erlaubt, eine gegen eine juristische Person wegen unlauterer Geschäftspraktiken verhängte Geldbuße strafrechtlicher Natur aufrechtzuerhalten, wenn diese Person wegen derselben Tat in einem anderen Mitgliedstaat strafrechtlich verurteilt worden ist, auch wenn diese Verurteilung nach dem Erlass der Entscheidung, mit der die Geldbuße verhängt wurde, erfolgt ist, aber rechtskräftig geworden ist, bevor über den gerichtlichen Rechtsbehelf gegen diese Entscheidung rechtskräftig geurteilt worden ist.

Art 52 Abs 1 EGRC ist dahin auszulegen, dass er eine Einschränkung der Anwendung des in Art 50 EGRC ver-

ankerten Grundsatzes *ne bis in idem* zulässt, um eine Kumulierung von Verfahren oder Sanktionen wegen derselben Tat zu ermöglichen, sofern die in Art 52 Abs 1 EGRC vorgesehenen Voraussetzungen, wie sie von der Rechtsprechung näher bestimmt wurden, erfüllt sind, nämlich erstens, dass diese Kumulierung keine übermäßige Belastung für die betreffende Person darstellt, zweitens, dass es klare und präzise Regeln gibt, anhand deren sich vorhersehen lässt, bei welchen Handlungen und Unterlassungen eine Kumulierung in Frage kommt, und drittens, dass die betreffenden Verfahren in hinreichend koordinierter Weise und in einem engen zeitlichen Zusammenhang geführt wurden.

EuGH v 14. 9. 2023, C-55/22 (Ö)

Art 56 AEUV; Art 50 EGRC

Art 50 EGRC ist mit dem darin niedergelegten Grundsatz *ne bis in idem* dahin auszulegen, dass er der Verhängung einer Strafe gegen eine Person wegen Verstoßes gegen eine Bestimmung einer nationalen Regelung, die geeignet ist, die Ausübung der Dienstleistungsfreiheit im Sinne von Art 56 AEUV zu behindern, entgegensteht, wenn gegen diese Person bereits eine nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung mit Beweisaufnahme erlassene und rechtskräftig gewordene gerichtliche Entscheidung ergangen ist, mit der sie vom Verstoß gegen eine andere Bestimmung dieser Regelung wegen desselben Sachverhalts freigesprochen wurde.

EuGH v 21. 9. 2023, C-164/22 (ESP)

Art 50 EGRC; RB 2002/584/JI (Europäischer Haftbefehl)

Art 3 Nr 2 des RB 2002/584/JI ist dahin auszulegen, dass er der Vollstreckung eines von einem Mitgliedstaat ausgestellten Europäischen Haftbefehls entgegensteht, wenn die gesuchte Person bereits in einem anderen Mitgliedstaat rechtskräftig verurteilt worden ist und dort aufgrund dieser Verurteilung eine Haftstrafe verbüßt, sofern diese Person im Ausstellungsmitgliedstaat wegen derselben Handlung verfolgt wird, ohne dass es für die Feststellung, ob es um »dieselbe Handlung« geht, darauf ankommt, wie die betreffenden Straftaten nach dem Recht des Vollstreckungsmitgliedstaats einzustufen sind.

EuGH v 14. 9. 2023, C-820/21 (BUL)

Art 50 EGRC; Art 16 RL 2008/118/EG
(Verbrauchssteuersystem)

Art 16 Abs 1 der Richtlinie 2008/118/EG in Verbindung mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist dahin auszulegen, dass er einer nationalen Regelung, die bei

einer Zuwiderhandlung gegen die Verbrauchsteuerregelung, die nach dieser Regelung als schwer gilt, kumulativ zu einem wegen desselben Sachverhalts bereits verhängten Bußgeld den Entzug der Zulassung für den Betrieb eines Steuerlagers vorsieht, dann nicht entgegensteht, wenn dieser Entzug ua in Anbetracht seiner Endgültigkeit keine Maßnahme darstellt, die außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht.

Sollten diese beiden Sanktionen strafrechtlichen Charakter haben, ist Art 50 EGRC dahin auszulegen, dass er einer solchen nationalen Regelung nicht entgegensteht, sofern folgende Voraussetzungen vorliegen:

- ▷ Die Möglichkeit einer Kumulierung dieser beiden Sanktionen ist gesetzlich vorgesehen;
- ▷ die nationale Regelung ermöglicht es nicht, denselben Sachverhalt aufgrund desselben Verstoßes oder zur Verfolgung desselben Ziels zu verfolgen und zu ahnden, sondern sieht nur die Möglichkeit einer Kumulierung von Verfolgungsmaßnahmen und Sanktionen aufgrund unterschiedlicher Regelungen vor;
- ▷ mit diesen Verfolgungsmaßnahmen und Sanktionen werden komplementäre Ziele verfolgt, die gegebenenfalls unterschiedliche Aspekte desselben rechtswidrigen Verhaltens betreffen;
- ▷ es gibt klare und präzise Regeln, anhand deren sich vorhersehen lässt, bei welchen Handlungen und Unterlassungen eine Kumulierung von Verfolgungsmaßnahmen und Sanktionen in Frage kommt, und die eine Koordinierung zwischen den verschiedenen Behörden ermöglichen; die beiden Verfahren wurden in hinreichend koordinierter Weise und in einem engen zeitlichen Zusammenhang geführt; die gegebenenfalls im Rahmen des chronologisch zuerst geführten Verfahrens verhängte Sanktion wurde bei der Bestimmung der zweiten Sanktion berücksichtigt, so dass die Belastungen, die sich aus einer solchen Kumulierung für die Betroffenen ergeben, auf das zwingend Erforderliche beschränkt bleiben und die Gesamtheit der verhängten Sanktionen der Schwere der begangenen Straftaten entspricht.

B. Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte

EGMR v 24. 10. 2023, 41151/20 (CYP)

Art 6 EMRK; Art 13 EMRK

Verletzung durch eine überlange Verfahrensdauer sowie Fehlen eines wirksamen Rechtsbehelfs: Die innerstaatliche Gerichtspraxis, die die Prüfung der Verfahrens-

dauer jeweils nach einzelnen Zuständigkeitsebenen trennt, steht im Widerspruch zur ständigen Judikatur des EGMR, wonach insoweit die Gesamtdauer des Verfahrens maßgeblich ist.

EGMR v 3.10.2023, 17412/16 (ROM)

Art 4 7.ZPMRK

Verletzung infolge einer Bestrafung in einem Bußgeldverfahren einerseits und in einem gerichtlichen Strafverfahren wegen Störung der öffentlichen Ordnung: Die Verfahren waren nicht so verknüpft, dass sie ein kohärentes Ganzes bildeten, während der Sachverhalt, der den beiden Straftaten zugrunde lag, im Wesentlichen identisch war. Das Bußgeld ist als eine »rechtskräftige Verurteilung« zu qualifizieren. Wenngleich beide Verfahren in einem hinreichenden zeitlichen Zusammenhang zueinander standen, verfolgte die gerichtliche Bestrafung dennoch weder einen ergänzenden Zweck noch stellt diese eine vorhersehbare Folge desselben beanstandeten Verhaltens dar.

EGMR v 3.10.2023, 14684/18 (TUR)

Art 6 EMRK

Verletzung infolge Unmöglichkeit der Anfechtung einer Verwaltungsentscheidung, die die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für ein geothermisches Kraftwerk nicht vorschreibt; Unterlassung der nach innerstaatlichem Recht vorgeschriebenen Bekanntgabe oder Zustellung der Entscheidung an die Bf; übermäßig formalistische Anwendung der einschlägigen Verfahrensfristen, die eine vollständige Prüfung der Begründetheit ausschließen; unverhältnismäßige Belastung der Bf, die das Recht auf Zugang zu Gericht in seinem Wesensgehalt beeinträchtigt.

EGMR v 3.10.2023, 27753/19 (DEN)

Art 3 EMRK

Verletzung infolge unzureichender Untersuchung des Einsatzes von Pfefferspray gegen einen aggressiven Gefangenen in einer Beobachtungszelle ohne vorherige Warnung; fehlender Nachweis, dass diese Maßnahme infolge des Verhaltens des Bf unbedingt erforderlich war.

EGMR v 7.9.2023, 77940/17 (HUN)

Art 10 EMRK

Verletzung der Freiheit der Meinungsäußerung – Haftung eines Internet-Nachrichtenportals für die Veröffentlichung von Äußerungen Dritter, die sich als falsch

und diffamierend erweisen; Versäumnis der nationalen Gerichte, jene Normen anzuwenden, die mit den Grundsätzen von Art 10 EMRK im Einklang stehen.

EGMR v 12.9.2023, 10443/12 (TUR)

Art 3 EMRK; Art 11 EMRK

Verletzung des Folterverbots und der Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit durch den Einsatz von Wasserwerfern seitens Polizei zur Auflösung einer friedlichen Demonstration; die Judikatur zum Einsatz von Tränengasgranaten und Gummigeschossen ist auf Wasserwerfer in Anbetracht von deren Gefährlichkeit sinngemäß anzuwenden; polizeiliche Maßnahmen müssen durch innerstaatliches Recht im Rahmen eines Systems angemessener und wirksamer Schutzvorkehrungen gegen Willkür genehmigt und hinreichend abgegrenzt sein; kein Nachweis dafür, dass das Eingreifen der Sicherheitskräfte ordnungsgemäß geregelt und so organisiert war, dass die Gefahr von Körperverletzungen für die Demonstranten so gering wie möglich gehalten wurde; insbesondere war die Anwendung von Gewalt weder aufgrund des Verhaltens des Bf unbedingt erforderlich noch für die Unterdrückung einer Massenunruhe unerlässlich.

C. EFTA-Gerichtshof

EFTA-GH v 19.10.2023, E-14/22

RL 2006/123/EG (Dienstleistungsrichtlinie)

Art 24 Abs 1 der RL 2006/123/EG steht nationalen Rechtsvorschriften entgegen, die es den Angehörigen reglementierter Berufe – wie dem Berufsstand der Rechtsanwälte – allgemein untersagen, proaktive Werbung zu betreiben, um ihre Leistungen ausgewählten Personen(gruppen) anzubieten, die von sich aus daran kein Interesse artikuliert hatten.

EFTA-GH v 19.10.2023, E-12/22

RL 98/5/EG (Rechtsanwaltsberufsausübungs-RL)

Eine nationale Bestimmung, die über die in Art 5 Abs 2 und 3 der RL 98/5/EG abschließend vorgesehenen Ausnahmen hinausgeht und es europäischen Rechtsanwälten verbietet, ein Verfahrenshilfemandat anzunehmen, ist mit dieser RL nicht vereinbar.

Die RL 98/5/EG ist dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Bestimmung entgegensteht, wonach ein Rechtsanwalt, der seinen Beruf unter seiner ursprünglichen Bezeichnung in einem anderen EWR-Staat als dem, in

dem er die Qualifikation erworben hat, ständig ausübt, nicht zum Verfahrenshilfe-Rechtsanwalt, Verfahrenshilfeverteidiger oder Amtsverteidiger bestellt werden kann.

D. Bundesverfassungsgericht (BRD)

BVerfG v 31.10.2023, 2 BvR 900/22

Art 4 7.ZPMRK; Art 50 EGRC; Art 103 GG

Das in Art 103 Abs 3 GG statuierte Mehrfachverfolgungsverbot trifft eine Vorrangentscheidung zugunsten der Rechtssicherheit gegenüber der materialen Gerechtigkeit, wobei diese Vorrangentscheidung einer Relativierung des Verbots durch Abwägung mit anderen Rechtsgütern von Verfassungsrang nicht offensteht; dem Gesetzgeber kommt daher bei der Ausgestaltung des Wiederaufnahmerechts insoweit kein Gestaltungsspielraum.

Art 103 Abs 3 GG umfasst nur eine eng umgrenzte Einzelausprägung des Vertrauensschutzes in rechtskräftige Entscheidungen. Diese Bestimmung schützt den Einzelnen allein vor erneuter Strafverfolgung aufgrund der allgemeinen Strafgesetze, wenn wegen derselben Tat bereits durch ein deutsches Gericht ein rechtskräftiges Strafurteil ergangen ist.

Im Rahmen dieses begrenzten Schutzgehalts verbietet Art 103 Abs 3 GG die Wiederaufnahme von Strafverfahren zum Nachteil des Grundrechtsträgers nicht generell, jedenfalls aber die Wiederaufnahme aufgrund neuer Tatsachen oder Beweismittel. Freigesprochene dürfen daher darauf vertrauen, dass die Rechtskraft des Freispruchs nur aufgrund der zum Zeitpunkt des Eintritts der Rechtskraft geltenden Rechtslage durchbrochen werden kann. Der Grundsatz *ne bis in idem* erkennt die Schutzwürdigkeit des Vertrauens in ein freisprechendes Strafurteil an und Art 103 Abs 3 GG verleiht diesem Vertrauensschutz Verfassungsrang.

E. Verfassungsgerichtshof

VfGH v 4.10.2023, E 610/2022

Art 10 B-VG; Art 15 B-VG; OöBauTG

Vor dem Hintergrund der Kompetenztatbestände des Art 10 Abs 1 Z 9 B-VG einerseits und des Art 15 Abs 1 B-VG andererseits gebietet § 9 Abs 1 OöBauTG iVm der salvatorischen Klausel des § 1 Abs 2 OöBauTG eine verfassungskonforme Interpretation dahin, dass Grundstücksabschreibungen keiner Baubewilligungspflicht unterliegen, wenn die Liegenschaft der Herstellung einer Eisenbahn dient.

VfGH v 5.10.2023, G 215/2022

Art I BVG Rundfunk; § 20 ORF-G

Angesichts der unter den spezifischen Vielfaltsaspekten naheliegenden bzw vorgegebenen Anzahl der gemäß § 20 Abs 1 erster Satz Z 1 bzw 2 ORF-G von staatlichen Organen, insbesondere auch der BReg, zu bestellenden Mitgliedern ist ein Überhang der des weiteren von der BReg gem § 20 Abs 1 erster Satz Z 3 ORF-G zu bestellenden Mitglieder gegenüber den vom Publikumsrat zu bestellenden Mitgliedern nicht zu rechtfertigen; denn hier muss im Verhältnis des staatlichen Organs »BReg« zum unabhängigen nicht-staatlichen Organ »Publikumsrat« zumindest gewährleistet sein, dass der Publikumsrat nicht weniger Mitglieder bestellt als die BReg gemäß § 20 Abs 1 erster Satz Z 3 ORF-G.

VfGH v 19.9.2023, G 180/2023

Art 7 B-VG: BStMG

Ein Abstellen des Gesetzgebers auf den Regelfall dahin, dass der Zulassungsbesitzer mit dem Lenker identisch ist bzw den Lenker, dem er sein Fahrzeug zum Gebrauch überlassen hat, kennt und zwischen diesen beiden Personen idR ein intakter Informationsaustausch besteht, lässt § 19 Abs 4 BStMG als sachlich gerechtfertigt erscheinen; zudem hat die ASFINAG bloß einen Zugang zur Identität des Zulassungsbesitzers, während ihr die Ermittlung des tatsächlichen Lenkers nicht möglich ist.

VfGH v 21.9.2023, V 209/2022

Art 18 B-VG; StVO

Ein dringender verkehrspolitischer Wunsch einer Stadt-senatsreferentin kann die fehlende nachvollziehbare Darlegung der Erforderlichkeit für die Erlassung einer Straßenverkehrszeichen-Verordnung nicht ersetzen; zumal sich im zugrunde liegenden Behördenakt lediglich ablehnende Stellungnahmen befinden, findet die angefochtene Verordnung im Ergebnis keine Deckung im Gesetz.

F. Oberster Gerichtshof

OGH v 13.7.2023, 1 Ob 114/23f

Amtshaftung – behauptete Verletzung des Urheberrechts

Unzulässigkeit einer damit begründeten Schadenersatzklage, dass ein Vortragender an einer Universität fremde Unterlagen ohne Nennung des Namens des Klägers

als deren Urheber verwendet hätte: Ein derartiger Anspruch kann nicht gegen den Vortragenden ad personam, sondern nur gegen den Bund im Rahmen einer Amtshaftungsklage gerichtet werden, weil die Erteilung von Unterricht an einer öffentlichen Schule eine hoheitliche Aufgabe darstellt.

G. Verwaltungsgerichtshof

VwGH v 29.8.2023, Ro 2023/02/0009

§ 59 StVO; § 26 FSG

Hat die Behörde gegen einen Radfahrer ein unbefristetes Lenkverbot verhängt und will das LVwG dieses in ein zeitlich limitiertes Verbot umwandeln, so bedarf es hierfür einer stichhaltigen Begründung dahin, dass der Bf. die Verkehrszuverlässigkeit künftig mit entsprechender Wahrscheinlichkeit wiedererlangen wird. Andere Umstände wie etwa eine ansonsten nicht gegebene Mobilität des Bf sind in diesem Zusammenhang hingegen nicht zu berücksichtigen.

VwGH v 12.9.2023, Ro 2023/20/0001

§ 38 AVG

Der Partei kommt zwar kein subjektives Recht auf Aussetzung des Verfahrens zu; dessen ungeachtet muss das VwG das ihm in diesem Zusammenhang zukommende Ermessen nachvollziehbar begründen.

VwGH v 22.08.2023, Ra 2022/10/0130

§ 13 AVG

Ergibt sich aus der behördlichen Kundmachung, dass innerhalb der festgelegten Amtsstunden eingebrachte und eingelangte elektronische Anbringen als am selben Tag eingebracht behandelt werden, dann gilt eine genau zum Ende der Amtsstunden eingelangte Eingabe als noch innerhalb der von 8:00 bis 15:00 Uhr laufenden Amtsstunden eingebracht.

VwGH v 21.8.2023, Ra 2023/03/0017

Art 4 7.ZPMRK; § 22 VStG

Im Lichte der ständigen Judikatur des EGMR zu Art 4 des 7.ZPMRK ist allein entscheidend, dass die sachverhaltsmäßig festgestellte Tat auch den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet; auf die rechtliche Qualifikation der Tat oder auf die tatsächliche Einleitung (oder gar den Abschluss) eines Strafverfahrens kommt es hingegen

nicht an. Auch die Frage, ob ein Verschulden vorliegt oder dieses durch einen Entschuldigungsgrund ausgeschlossen ist, ist für die Subsidiarität der Verwaltungsstrafdrohung unmaßgeblich.

Anmerkung: Mit dieser Entscheidung hat der VwGH nunmehr endgültig den früheren, va auch vom VfGH vertretenen Ansatz, dass es primär auf den »wesentlichen Aspekt« der gesetzlichen Tatbilder ankäme (vgl zB VfGH v 5.12.1996, G 9/96), aufgegeben und sich der aktuellen, auch bereits vom EuGH übernommenen (siehe zB oben EuGH v 14.9.2023, C-55/22) EGMR-Judikatur, wonach entscheidend ist, ob ein unentwirrbare verbundener Sachverhalt (*»inextricably linked together«*) vorliegt, angeschlossen; dies wird künftig bei den Behörden vertiefte Kenntnisse des gerichtlichen Strafrechts und zudem eine intensive Kooperation zwischen diesen beiden Vollzugsorgantypen erfordern (vgl näher A. Grof, Verwaltungsstrafrecht: Kumulation – Verhältnismäßigkeit – Koordination – Zur unionsrechtlich bedingten Notwendigkeit der Modifikation bzw Neuausrichtung eines [weiteren] »tragenden« Prinzipien des Behördenstrafrechts, SPWR 2019, 257 ff).

VwGH v 23.8.2023, Ra 2022/02/0071

§ 42 VwGG

Wurde eine vom Bf ordnungsgemäß vorgelegte Urkunde vom VwG nicht kanzleimäßig erfasst und demgemäß bei der Entscheidungsfindung nicht berücksichtigt, liegt eine erhebliche Verletzung von Verfahrensvorschriften iSd § 42 Abs 2 Z 3 lit a VwGG vor.

VwGH v 20.6.2023, Ra 2022/03/0097

§ 13 AVG

Unzulässigkeit einer Amtsrevision: Eine rechtzeitig per e-mail eingebrachte Beschwerde ist auch dann als ordnungsgemäß eingelangt zu qualifizieren, wenn diese an die jene Adresse gerichtet ist, die dafür ohne weitere Vorgaben von der Behörde im Internet bekannt gemacht wurde, selbst wenn die Beschwerde bei der Behörde de facto in den Spam-Ordner gelangt ist.

VwGH v 31.8.2023, Ra 2023/08/0011

ZustG

Bestreitet die Partei im Fall einer Zustellung ohne Zustellnachweis den Empfang des Schriftstückes, muss die Behörde die Tatsache der Zustellung nachweisen, wobei im Zweifel die Behauptung der nicht erfolgten Zustellung als zutreffend angenommen werden muss.

□